



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

**Gesetzesnum- 3290.01.02
mer**

Titel Kulturförderungsverordnung

Ausgabe Revision vom 03.11.2017
Ausgabe vom 16.04.2015

Ausgabe vom 25.08.2013

Gültig ab 01.01.2018 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.

Inhalt

I. Zweck	3
II. Unterstützung	3
III. Mitgliedschaften und Beiträge	5
IV. Abschliessende Bestimmungen	6

I. ZWECK

Zweck

Art. 1

¹ Vereine sind die Basis des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens der Gemeinde. Das Fundament sind Freiwilligkeit und Eigeninitiative. Die Gemeinde Sagogn will diese und alle anderen Anstrengungen für das Zusammenleben im Dorf unterstützen, das heisst Buchungen auf Konto 3290.3636.02 oder 0210.3636.01.

² Diese Ordnung regelt die Beiträge für Kultur und Freizeit im Dorf.

³ Der finanzielle Beitrag soll Vereinen, Privatpersonen und Geschäften helfen, das Zusammenleben zu unterstützen, die Kultur zu fördern und die Bekanntheit von Sagogn zu vergrössern.

II. UNTERSTÜTZUNG

Grundsätze der Förderung

Art. 2

¹ Die Förderung ist eine einmalige finanzielle Unterstützung für das Realisieren eines bestimmten Vorhabens, wie zum Beispiel das Realisieren eines Anlasses oder eines Produktes.

² Folgende Organisationen sind dazu berechtigt, Unterstützung zu erhalten

- a) Jugendorganisationen
- b) Kulturorganisationen
- c) Sportorganisationen
- d) Bildungsorganisationen
- e) Organisationen für das Gemeinwohl

³ Allgemeine Voraussetzungen für das Erhalten von Unterstützungen:

- a) Der Antragsteller ist in Sagogn wohnhaft oder beheimatet
- b) Die Antragsstellung erfolgt durch eine Drittperson für eine Person welche die Kriterien von a) erfüllt
- c) Der Anlass findet in Sagogn statt
- d) Das Produkt steht in Bezug zur Gemeinde Sagogn

⁴ Der Gemeindevorstand kann eine Unterstützung verweigern und Unterstützungen ausserhalb von diesen Bestimmungen genehmigen.

Restriktionen

Art. 3

¹ Jugendorganisationen welche Gelder gemäss der 'Kinderunterstützungsordnung' erhalten, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsgelder für die gleiche Angelegenheit.

² Für Projekte und Veranstaltungen welche 'für gewöhnlich' stattfinden, erhalten Vereine normalerweise kein Fördergeld.

³ Handelt es sich bei der Anfrage um eine Veranstaltung, wird eine Unterstützung nur dann in Betracht gezogen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Die Veranstaltung ist öffentlich.
- b) Die Veranstaltung liegt im öffentlichen Interesse der Gemeinde Sagogn.

Summe

Art. 4

¹ Die Höhe des Beitrages liegt in der Regel zwischen CHF 100 und CHF 500.

² Hauptsächlich gewinnorientierte Veranstaltungen werden in der Regel nicht unterstützt. Wenn doch, wird nur eine Defizitgarantie übernommen.

Verfahren

Art. 5

¹ Gesuche um Förderungsbeiträge müssen einen Beschreibung des geplanten Projektes beinhalten und einen Einzahlungsschein oder die Kontonummer des entsprechenden Kontos.

²

³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums bearbeitet. Sobald das Jahresbudget aufgebraucht ist, können keine weiteren Unterstützungsgesuche genehmigt werden.

III. MITGLIEDSCHAFTEN UND BEITRÄGE

Bestimmungen für Mitgliedschaften Art. 6

¹ Eine Mitgliedschaft ist eine Vergütung für eine Sache. Sie stehen nicht im Zusammenhang mit einer bestimmten Veranstaltung (z.B. Konzert), sondern sind Grundbeiträge. Mitglieder schliessen in der Regel ein Mitbestimmungsrecht durch die Gemeinde ein. Die Höhe ist fix.

² Mitglieder können bewilligt werden, wenn diese zugunsten der Bevölkerung der Gemeinde sind und einen übergeordneten Nutzen bringen.

³ Sie werden auf dem Konto 0210.3636.01 verbucht.

Bestimmungen für Beiträge Art. 7

¹ Ein Beitrag ist eine Zahlung zugunsten einer Sache. Die Zahlung steht in Zusammenhang mit einer bestimmten Vereinbarung und enthält in der Regel kein Mitbestimmungsrecht durch die Gemeinde. Die Höhe des Beitrages ist variabel.

² Beiträge können genehmigt werden, wenn sie zugunsten der Bevölkerung sind und einen übergeordneten Zweck haben.

³ Sie werden auf folgendes Konto verbucht:
3290.3636.02.

IV. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 8

¹ Das vorliegende Gesetz tritt mit der Verabschiedung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

² Dieses Gesetz ersetzt alle bisherigen.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	07.11.2017
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-